

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Ermittlungen wegen gefährlicher Körperverletzung (Schlägerei an einer Schule in Schleiz)

Die **Kleine Anfrage 1687** vom 17. November 2016 hat folgenden Wortlaut:

Am Freitag, dem 4. November 2016, soll ein elf Jahre alter Schüler in Schleiz an einer Schule von drei Mitschülern im Alter von 13 bis 16 Jahren zusammengeschlagen worden sein. Die Polizei ermittle wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was genau hat sich anlässlich des einleitend geschilderten Sachverhalts ereignet?
2. Wie viele Polizeikräfte waren wegen des oben geschilderten Vorfalls im Einsatz?
3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatbestände wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall gegen Personen mit welchem Alter, welchen Geschlechts und welcher Staatsangehörigkeit (bitte sämtliche, auch gegebenenfalls vorherige) eingeleitet? Wie war jeweils der Ausgang der Ermittlungsverfahren (Einstellung/Anklage/Strafbefehl; bei Einstellung bitte Grund und gegebenenfalls Auflage mitteilen)?
4. Sind die Tatverdächtigen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, bereits in der Vergangenheit polizeilich auffällig geworden (Vorstrafen)? Wie war gegebenenfalls deren Aufenthaltsstatus?
5. Wurde privates oder öffentliches Eigentum infolge des Vorfalls beschädigt (wenn ja, bitte die Schadenssumme hinsichtlich des privaten Eigentums, soweit der Landesregierung bekannt, auflisten und auflisten, wer für die Begleichung des Schadens aufkommt)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Dezember 2016 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung wird von näheren Angaben abgesehen. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 5. März 2014 auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung verwiesen. Dieses habe als

Datenschutzgrundrecht in Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen seine besondere Ausprägung gefunden.

Zu 1.:

Am 4. November 2016 kam es in der Friedrich-Fröbel-Schule in Schleiz (staatliches regionales Förderzentrum), im Zeitraum von 11.30 bis 12:00 Uhr (Mittagspause), zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen vier Schülern, in deren Folge ein Kind verletzt wurde. Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2.:

Die Polizei wurde am Ereignistag erst gegen 17:15 Uhr per Anzeigenerstattung bei der Polizeiinspektion Saale-Orla informiert.

Zu 3.:

Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Gefährlicher Körperverletzung eingeleitet. Tatverdächtig sind drei Personen (ein Kind, zwei Jugendliche; männlich/deutsch). Die polizeilichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 4.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 5.:

Während des Vorfalls wurde die Hose des Geschädigten verschmutzt (Wert: circa 30 Euro). Über den Schadensausgleich liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Dr. Poppenhäger  
Minister